

**Antrag des Regierungsrates**  
 RRB Nr. 1117  
**Gesetz über die Enteignung**

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –  
 Geändert: **711.0**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<b>Gesetz über die Enteignung</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass <a href="#">711.0</a> Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:	
<b>Gesetz über die Enteignung</b>	<b><u>Kantonales</u> Gesetz über die Enteignung (<b><u>KEntG</u></b>)</b>	
vom 03.10.1965		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>		
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893 <sup>1)</sup> ,		
<i>beschliesst:</i>		

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<p><b>Art. 12</b> Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken 1 für das Grundstück selbst</p> <p><sup>1</sup> Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.</p> <p>b der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag;</p> <p>c das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken;</p> <p>d der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln;</p> <p>e die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten;</p> <p>f die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.</p> <p><sup>3</sup> Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>a die <del>geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.</del> <u>Lage sowie reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten;</u></p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	<p><sup>4</sup> Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>2)</sup> wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 13. November 2024  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	

ID 3001

<sup>2)</sup> SR [211.412.11](#)